



Satzung

des Vereins „Die Rotznasen Forchheim e.V.“

Inhalt

§1	Name und Sitz	2
§2	Vereinszweck.....	2
§3	Gemeinnützigkeit	2
§4	Mitgliedschaft.....	3
§5	Beiträge.....	4
§6	Organe des Vereins	4
§7	Mitgliederversammlung.....	4
§8	Vorstand.....	5
§9	Beurkundung der Beschlüsse	6
§10	Stimmrecht und Beschlüsse.....	6
§11	Auflösung des Vereins und Vermögensbildung	7

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Rotznasen Forchheim e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Forchheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR10757 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die erste Zielsetzung des Vereins soll es sein, neben anderen, bereits bestehenden Einrichtungen eine alternative Betreuungsmöglichkeit für Kinder im Kinderkrippen- und Kindergartenalter zu schaffen und zu unterhalten.
- (3) Der Verein möchte den Eltern und Kindern den Rahmen für eine möglichst zwangsfreie Erziehung bieten. Er strebt somit eine Erziehung zur Gleichberechtigung, Partnerschaft, Solidarität, aber auch zur Eigenständigkeit, Selbstverwirklichung und Kritikfähigkeit an.
- (4) Die Kindererziehung soll nach einem pädagogischen Konzept erfolgen, das gemeinsam von Eltern und Erziehern überarbeitet und den jeweiligen Bedürfnissen angepasst wird.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Betreuungseinrichtungen des Vereins sind keine wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.
- (2) Die Mittel des Vereins und seiner Einrichtungen dürfen nur für

satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die vom Verein errichteten Betreuungseinrichtungen stehen behinderten und nichtbehinderten Kindern zur Benutzung offen, orientiert sich jedoch an der Anzahl der Plätze und MitarbeiterInnen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Es gibt eine Familienmitgliedschaft mit zwei Stimmen und eine Einzelmitgliedschaft mit einer Stimme.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins darf jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Beitritt schriftlich erklärt und somit die Satzung anerkennt. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand, in Konfliktfällen kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (4) Eine Vereinsmitgliedschaft gilt immer für ein Jahr (01.01. bis 31.12.) und ist zum Kalenderjahresende kündbar. Die Austrittserklärung muss spätestens 30 Tage vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Außerdem geht die Mitgliedschaft durch den Tod oder förmliche Ausschließung verloren. Bei ständiger Missachtung der Ziele und der Satzung des Vereins kann ein förmlicher Ausschluss durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgen.

§5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus an den Kassenwart gebührenfrei zu entrichten.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/5 aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Rechenschaftsberichte des Kassenwartes und der Jahresbericht des Vorstandes zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, die die Buchungen einschließlich Jahresabschlussbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt vor allem über:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes

- e) Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins
- g) Änderungen der Geschäftsordnung
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Drei weitere Vereinsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes einzelne Vorstandsmitglied. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Wird ein Vorstandsamt während der Amtszeit vorzeitig niedergelegt, kann die Mitgliederversammlung das Amt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit einem kommissarischen Vertreter besetzen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Für die Buchhaltung und die laufende Kontoverwaltung stellt der Vorstand eine externe Buchhaltungskraft ein. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungskraft jährlich der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Zahlungen und Übernahme finanzieller Verpflichtungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3/5 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Vorstandsbeschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (10) Die pädagogischen MitarbeiterInnen als Vereinsmitglieder können in Form eines/r VertreterIn als beratendes Mitglied an der Vorstandssitzung teilnehmen.

§9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Stimmrecht und Beschlüsse

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch Stellvertreter ausgeübt werden. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen. In der Familienmitgliedschaft sind die Stimmen ohne schriftliche Übertragung gültig. An jeden Bevollmächtigten kann höchstens eine Stimme übertragen werden. Es müssen zur Beschlussfähigkeit jedoch mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Juristische Personen, die Vereinsmitglieder sind, müssen schriftlich einen Bevollmächtigten benennen, der das Stimmrecht ausübt.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes schriftliche und geheime Stimmabgabe erforderlich.

- (3) Übertragene Stimmen sind zur Erreichung der Beschlussfähigkeit gültig. Sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- (4) Sind bei der Mitgliederversammlung wie in Satz 1 keine 25% der ordentlichen Mitglieder für eine Beschlussfähigkeit anwesend, so kann binnen 30 Minuten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der die Stimmen der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig gelten.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, nach Abzug aller Außenstände, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.10.2020 in Kraft.

Forchheim, den 20.10.2020

Gegenzeichnung der Vereinsmitglieder auf gesondertem Blatt.